Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
VI/03	S0247/13	11.12.2013

zum/zur

F0153/13 Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Verkürzung von Ausschreibungsfristen zur dringenden Beseitigung von Hochwasserschäden der MVB

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	17.12.2013

In der Sitzung des Stadtrates am 07.11.2013 wurde die Anfrage F0153/13 gestellt. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Welche Maßnahmen bestehen in Ausnahmefällen, zu denen die Hochwasserschäden (Höhere Gewalt) zweifellos zählen dürfen, vom üblicherweise zu praktizierenden Ausschreibungsverfahren abzuweichen und somit die Gewährleistung des ÖPNV in der Landeshauptstadt Magdeburg wieder vollumfänglich sichern zu können und insbesondere die Stadtteile Rothensee und Herrenkrug wieder an das Streckennetz der Straßenbahn anzuschließen?

Antwort:
Für die Regulierung der Hochwasserschäden 2013 wurden eigenständige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erlassen. In diesen wird auf die Besonderheit der Beseitigung von Hochwasserschäden Bezug genommen. In den Richtlinien wird bereits eine Vereinfachung bei der Vergabe gegenüber den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) festgeschrieben. Dies beschränkt sich aber auf einen Vergabewert für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 200.000 Euro und Aufträge für Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000.000 Euro.

Aufgrund der Höhe des erwarteten Schadens durch das Hochwasser überschreiten die MVB bei den Großprojekten, zu denen zweifellos auch der August-Bebel-Damm zählt, die o.g. EU-Schwellenwerte. In diesem Fall gelten die Vergabebedingungen aus dem Europarecht. Eine Aufteilung der baulichen Anlage mit dem Ziel unterhalb der Schwellenwerte zu gelangen, ist nicht zulässig. Auch bei einer Vergabe in Losen zählt der Gesamtwert des Vorhabens.

2. Wer ist für die möglicherweise notwendige Erteilung solcher Ausnahmeregelungen zuständig?

Antwort:
Das Landesverwaltungsamt ist direkter Ansprechpartner auf der Arbeitsebene, zum Beispiel des Maßnahmeplanes. Für eine Änderung des Runderlasses wären die Ministerien zuständig, die gemeinsam den Runderlass erarbeitet haben. Eine weitergehende Öffnung der Vergaberegelungen hat aber wenig Aussicht auf Erfolg, weil das EU-Recht davon betroffen wäre. Das Land hat in der Richtlinie seine Möglichkeiten ausgeschöpft zur Vereinfachung der Vergabeverfahren.

3. Wann und mit welchem Ergebnis hat sich die MVB-Geschäftsführung hierzu mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt?

Antwort:
Da für die Beseitigung des Hochwasserschadens eigenständige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erlassen worden sind, wurde seitens der MVB die Grundlage nie in Frage gestellt. Gleichwohl hat die MVB Anfragen zur Anwendung dieser Vorschriften an das Landesverwaltungsamt als den Fördermittelgeber gestellt.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr